

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern für das Gebiet der
Stadt Wuppertal vom 30.06.2006**

Aufgrund des § 42e Abs. 1 in Verbindung mit §§ 22, 34 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Ziffer 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S.487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV NRW 2006, S. 35), sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05. 1980 (GV. NRW. S. 734, SGV NRW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), hat die Stadt Wuppertal nach Ermächtigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde vom 27.06.2006 durch Dringlichkeitsentscheidung vom 30.06.2006 verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichen botanischen Naturdenkmale, sowie für Naturdenkmale die im baulichen Außenbereich, jedoch außerhalb rechtskräftiger Landschaftspläne liegen. Die Naturdenkmale sind in einer Liste (Anlage 1) mit Hinweis auf den Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück) aufgeführt.

Die Standorte der Naturdenkmale sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 425, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2
Zweckbestimmung**

(1) Durch diese Verordnung werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Allees - als Naturdenkmale einstweilig vor nachteiligen Veränderungen geschützt.

(2) Bei den aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Allees wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Strassendecke gehört oder überbaut ist. Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört auch ein zwei Meter breiter Grundstücksstreifen außerhalb der Baumkrone.

§ 3 Schutzgründe

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt,:

- a) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.01, 0.03, 1.23, 2.07, 4.01, 5.04, 7.03, 7.04, 8.06, 9.02,
aufgeführten Naturdenkmalen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

und

- b) für die in Anlage 1 unter den Nr.
0.01,0.02, 0.04, 0.06, 0.07, 0.08, 0.09, 1.01,1.02, 1.03, 1.05, 1.06, 1.07, 1.08, 1.10, 1.11, 1.12, 1.15, 1.16, 1.17, 1.18, 1.19, 1.20, 1.21, 1.22, 1.23, 1.24, 2.01, 2.02, 2.04, 2.07, 2.12, 3.06, 3.07, 3.08, 3.09, 3.10, 3.12, 4.01, 4.02, 4.03, 4.04, 4.05, 5.01, 5.02, 5.04, 5.04, 5.07, 5.07, 5.07, 5.08, 5.10, 5.12, 6.01, 6.02, 6.03, 6.05, 7.01, 7.02, 7.03, 7.04, 7.05, 7.06, 7.07, 7.08, 8.01, 8.02, 8.03, 8.04, 8.06, 8.12, 9.01, 9.02, 9.03, 9.04, 9.05, 9.06, 9.07, 9.08, 9.09, 9.10, 9.11, 9.12, 9.13, 9.14

aufgeführten Naturdenkmale wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit,

weil ein Schutz dieser Objekte vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung ist erforderlich, um eine beabsichtigte endgültige Unterschutzstellung nicht zu gefährden.

§ 4 Verbote

Es ist verboten die in Anlage 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale entgegen der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern.

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie Straßen, Wegen und Plätze anzulegen,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufzustellen,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen zu errichten und anzubringen,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen,
- e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- f) Lagerplätze anzulegen oder landschaftsfremde Stoffe zu lagern,

(2) Bei botanischen Naturdenkmalen (Bäumen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,

- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
- d) das Entfernen der Krautschicht,
- e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
- f) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- g) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,
- h) die Anwendung von Auftausalzen im Einwirkungsbereich.

(3) Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2 Buchstaben c und h gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise und nach ausdrücklicher Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, nach dem Stand der Technik Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

(4) Unberührt bleiben die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren.

(5) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 69 Landschaftsgesetz NRW auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichtet oder verändert,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufstellt,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anlegt,

- e) die Bodengestalt aufschüttet, abgräbt, ausschachtet, sprengt oder anderweitig verändert,
- f) Lagerplätze anlegt oder landschaftsfremde Stoffe lagert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Zweige aufastet oder abbricht,
- b) Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
- c) den Kronentraufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen verdichtet,
- d) Krautschicht entfernt,
- e) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnisse ausschüttet oder lagert,
- f) Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige chemische Substanzen anwendet,
- g) Feuer unter der Baumkrone abbrennt,
- h) Auftausalze im Einwirkungsbereich anwendet ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 angewendet

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt jedoch spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft
